

Satzung des Sächsischen Pfarrvereins e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsischer Pfarrverein e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Pfarrerinnen und Pfarrern im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Als Berufsverband dient er der Förderung und Vertretung der Belange dieses Personenkreises. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Vertretung und Beratung in sozialrechtlichen und dienstrechtlichen Fragen
- b) Pflege und Förderung des theologischen Gedankenaustausches und der Gemeinschaft
- c) Kontakt zu den in Ausbildung befindlichen Theologinnen und Theologen
- d) Förderung der Belange der Ruheständler und Ruheständlerinnen und hinterlassener Ehepartner
- e) Bildung und Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten von Theologinnen und Theologen und ihrer Angehörigen
- f) öffentliche Äußerung zu Fragen, die den Pfarrerstand betreffen
- g) Einbringen von Vorschlägen und Anträgen bei den kirchenleitenden Organen und Verhandlungen mit dem Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- h) Mitwirkung bei landeskirchlichen Regelungen, die den vertretenen Personenkreis betreffen
- i) Kontakt zu anderen Mitarbeitern und Gruppen in der Landeskirche
- j) Verbindung zu anderen Pfarrervereinen und Mitgliedschaft im „Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.“ und Förderung gemeinsamer Anliegen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Pfarrerinnen und Pfarrer werden, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens stehen. Dazu zählt auch der Dienst in Ausbildungsstätten, in Diakonie, Mission und anderen kirchlichen Bereichen.
- (2) Mitglieder können ebenfalls Vikarinnen und Vikare sein sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich im Ehrenamt, Wartestand oder Ruhestand befinden oder zur Wahrnehmung von Diensten außerhalb der Landeskirche beurlaubt sind.
- (3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitgliedschaft in einem anderen Pfarrerverein schließt die Mitgliedschaft in dem Sächsischen Pfarrverein e.V. nicht aus

§ 4

Eintritt der Mitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach einem eingereichten schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit Aushändigen einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder durch den Tod.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.
 - b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 1 nicht mehr gegeben sind.
 - c) Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, dazu zählen Beitragsrückstände von 2 Jahren trotz Mahnung oder ein Verhalten, das die Vereinssatzung grob verletzt.

- d) Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angeufen werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Vereinsrechte und der Anspruch auf Vermögen und Leistung des Vereins.
- (3) Ehepartnern verstorbener Mitglieder können Leistungen des Vereins beitragsfrei weiterhin gewährt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können Vorschläge und Anträge im Sinne des § 2 an die Organe des Vereins richten.
- (2) Sie verpflichten sich, die Satzung anzuerkennen.
- (3) Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
Sie muss einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zur Aufgabe:
- a) Maßnahmen zur Verwirklichung des Zweckes nach § 2 zu ergreifen
 - b) über Vorschläge und Anträge zu beschließen
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - d) die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen
 - e) über Beitragshöhe und Fälligkeit zu beschließen
 - f) über die Satzung und deren Änderungen zu beschließen
 - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden
 - h) über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins zugunsten kirchlicher Wohlfahrtseinrichtungen zu beschließen
- (3) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Zweidrittelmehrheit ist bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Beschlüssen zur Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 9 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) je einem gewählten Vertreter oder einer Vertreterin eines jeden Kirchenbezirkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 - b) dem Vertreter / der Vertreterin der Superintendenten
 - c) zwei Vertretern / Vertreterinnen der Emeriti
 - d) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

(2) Die Bildung des Vorstandes regelt die Wahlordnung.

(3) Der neue Vorstand wählt entsprechend der Wahlordnung den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, den Schatzmeister / die Schatzmeisterin und den Schriftführer / die Schriftführerin.

(4) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte Schatzmeister und Schriftführer.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand hat insbesondere zur Aufgabe:

- a) den Vereinszweck gemäß § 2 zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen
- b) die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten
- c) Beschlüsse zu fassen über die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft
- d) den Haushaltplan für das Geschäftsjahr zu beschließen und einen Jahresbericht zu erarbeiten
- e) die Wahlordnung zu beschließen.

(2) Der / die Vorsitzender / Vorsitzende oder Stellvertreter / Stellvertreterin führen die Geschäfte des Vereins.

(3) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend, darunter der / die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin, sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters / der Stellvertreterin.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 12 Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zum 31.12. nach einer Neuwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand entsprechend der Wahlordnung nach.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, am 07.11.2018